



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:
 Koär. Dr. Gabitzer
 Klappe 5307 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 15.000/2-I/1/86

An das
 Präsidium des Nationalrates
 1017 W i e n
 Parlament

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

24.9.1986

A. Jager

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
 geändert wird (42. Novelle zum Allge-
 meinen Sozialversicherungsgesetz);
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellaunahme

Befristet	GESETZENTWURF
Zl. 53	GE/9 86
Datum:	1. OKT. 1986
Verteilt:	1.10.86 <i>Je</i>

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates
 anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI.
 Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Ge-
 werbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversiche-
 rungsgesetz geändert wird (42. Novelle zum Allgemeinen Sozialversiche-
 rungsgesetz) zu übermitteln.

Wien, am 19. September 1986

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

G. Jager



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.000/2-I/1/86

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

im Hause

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Gabitzer

Klappe 5307 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

24.9.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (42. Novelle zum
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz);
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellaungnahme

Zu dem mit Note vom 17. Juli 1986, Zl. 20.042/9-Ia/1986, und mit
Note vom 14. August 1986, Zl. 20.042/15-Ia/1986, übermittelten Entwurf
einer 42. Novelle zum ASVG, beehrt sich das ho. Ressort folgendes
mitzuteilen:

1. Zu Art. I Z 2 des Entwurfes:

Das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978 und der Berggesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 520, hat den im Berggesetz, BGBl. Nr. 73/1954, enthaltenen Begriff "Mineralien" nicht übernommen, sondern den der "mineralischen Rohstoffe" eingeführt. Nach den Eigentumsverhältnissen an den mineralischen Rohstoffen wird zwischen bergfreien, bundeseigenen, grundeigenen und sonstigen mineralischen Rohstoffen unterschieden (siehe § 1 Z 9, 10 und 11 des Berggesetzes 1975).

In Art. I Z 2 des Entwurfs sollen mit "anderen Mineralien" - wie aus dem Verweis auf Bestimmungen des Berggesetzes 1975 hervorgeht - offenbar uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe und grundeigene mineralische Rohstoffe umschrieben werden. Es wäre außerdem zu überprüfen, ob im Hinblick auf die Neuordnung der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft durch das Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, die Bezeichnung "Salinen" zutreffend ist. Da mit Ausnahme der Kohlenwasserstoffe nunmehr alle Betriebe, die Bergbau

auf bundeseigene mineralische Rohstoffe betreiben, vom Geltungsbereich der gegenständlichen Bestimmung erfaßt werden sollen, könnte das auch in einer entsprechenden Formulierung, die der Terminologie des Berggesetzes 1975 folgt, zum Ausdruck gebracht werden. Der Hinweis auf eine Bergbauberechtigung erübrigt sich im Hinblick auf die Bezugnahme auf das Berggesetz 1975.

Unklar ist weiters, ob nur jene Betriebe eines Bergbauberechtigten, die mineralische Rohstoffe "gewinnen" (siehe § 1 Z 2 des Berggesetzes 1975), als knappschaftliche Betriebe angesehen werden sollten.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen sollte Art. I Z 2 des Entwurfs besser heißen:

"(2) Knappschaftliche Betriebe sind:

Betriebe, die Bergbau auf bergfreie mineralische Rohstoffe (§ 3 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259), bundeseigene mineralische Rohstoffe mit Ausnahme der Kohlenwasserstoffe (§ 4 des Berggesetzes 1975) sowie grundeigene mineralische Rohstoffe (§ 5 des Berggesetzes 1975) betreiben."

Die Ziffernbezeichnungen "1." und "2." hätten zu entfallen.

Wenn jedoch der Geltungsbereich nur auf bestimmte Tätigkeiten nach dem Berggesetz 1975 bzw. auf jene Betriebe, die Abbau betreiben oder vorbereiten, eingeschränkt werden soll, dann hätte Art. I Z 2 des Entwurfes zu lauten:

"(2) Knappschaftliche Betriebe sind:

Betriebe, in denen bergfreie mineralische Rohstoffe (§ 3 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259), bundeseigene mineralische Rohstoffe mit Ausnahme der Kohlenwasserstoffe (§ 4 des Berggesetzes 1975) sowie grundeigene mineralische Rohstoffe (§ 5 des Berggesetzes 1975) gewonnen werden."

2. Zu Art. III Z 2 lit.a und b des Entwurfes:

Die Einbeziehung der Meister- und sonstigen Befähigungs- und Konzessionsprüfungen in den Versicherungsschutz wird vom ho. Ressort begrüßt. Es wird jedoch, um eine doppelte Anführung derselben Tatbestände wie etwa in den Z 5 und 13 zu vermeiden, ange-regt, die Fassung dieser Bestimmungen in dieser Richtung nochmals zu überprüfen.

Die Gewerbeordnung 1973 sollte ohne Fundstelle zitiert werden, da ansonsten eine vollständige Aufzählung der zahlreichen Novellen sowie Kundmachungen notwendig wäre. Im Hinblick auf den Bekanntheitsgrad der Gewerbeordnung 1973 und die offensichtlich ohnehin gewünschte dynamische Verweisung wäre daher eine Zitierung der Gewerbeordnung 1973 ohne Fundstelle durchaus vertretbar.

3. Zu den Erläuterungen des Art. I Z 2 des Entwurfes:

Wie bereits unter 1. ausgeführt, wird bei den mineralischen Rohstoffen nach den Eigentumsverhältnissen an ihnen zwischen bergfreien, bundeseigenen, grundeigenen und sonstigen mineralischen Rohstoffen unterschieden. Auf die sonstigen mineralischen Rohstoffe (siehe § 1 Z 12 des Berggesetzes 1975) finden die bergrechtlichen Vorschriften jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung (siehe § 2 Abs. 2 des Berggesetzes 1975).

Die Verwendung des Begriffes "andere Mineralien" neben der Anführung von bergfreien Mineralien und (dem grundeigenen) Magnesit im § 15 Abs. 2 ASVG in der geltenden Fassung läßt die Interpretation zu, daß als knappschaftliche Betriebe auch Betriebe gelten, in denen sonstige mineralische Rohstoffe (d.s. nach § 6 des Berggesetzes 1975 die in den §§ 3 bis 5 *leg.cit* nicht angeführten mineralischen Rohstoffe) gewonnen werden. Durch den im § 15 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes getroffenen Verweis auf § 5 des Berggesetzes 1975 würden die vorgeannten Betriebe in Hinkunft jedenfalls nicht mehr als knappschaftliche Betriebe gelten. Dies sollte auch in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen.

Neben dieser Ergänzung der Erläuterungen des Art. I Z 2 des Entwurfes sollte auch folgendes berücksichtigt werden:

Durch die Berggesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 520, wurden u.a. die §§ 5 und 105 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, neu gefaßt. Durch diese Änderung wurden feuerfeste Tone, sowie Quarz, Quarzit und Quarzsand dem Magnesit, dem Illitton und den anderen Blättonen gleichgestellt. Die genannten mineralischen Rohstoffe würden die Voraussetzungen für eine Bergfreierklärung, nämlich beschränktes Vorkommen und erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung erfüllen. Eine Bergfreierklärung unterblieb jedoch u.a. wegen der sehr unterschiedlichen Rechtsverhältnisse zwischen den Aufsuchungs- und Gewinnungsberechtigten und den Grundeigentümern, die dzt. keine befriedigende Übergangslösung ermöglichten.

Die ersten drei Sätze der Erläuterungen zu Art. I Z 2 des Entwurfes sollten daher wie folgt lauten:

"Die Neuformulierung trägt der Änderung des Berggesetzes 1975 durch die Berggesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 520, Rechnung. Diese Novelle zum Berggesetz 1975 faßte u.a. den § 5 des genannten Gesetzes betreffend grundeigene mineralische Rohstoffe neu. Anlaß für diese Änderung waren u.a. die verbesserten technologischen Möglichkeiten bei den Gewinnungsmethoden von mineralischen Rohstoffen im Tagbaubetrieb."

4. Ferner darf auf folgendes hingewiesen werden:

Die gegenständliche Novellierung könnte auch zum Anlaß genommen werden, die im § 15 Abs. 4 ASVG in der geltenden Fassung enthaltenen, dem Bergrecht zuzurechnenden Begriffe der Terminologie des Berggesetzes 1975 anzupassen:

Gemäß § 15 Abs. 4 ASVG gehören zur knappschaftlichen Pensionsversicherung auch Personen, die in nichtknappschaftlichen Betrieben tätig sind, hinsichtlich einer Beschäftigung mit Arbeiten im Bereich eines knappschaftlichen oder gleichgestellten Betriebes, die dem "Aufschluß, der Gewinnung oder der Förderung von Bodenschätzen", dem Schutz der Belegschaft oder der Erhaltung des Bergwerks oder der (zeitweilig eingestellter) Bergbauanlagen dienen, sofern es fristeter/sich nicht um einmalige kurzfristige Arbeiten dieser Art, wie insbesondere Reparatur- oder Montagearbeiten handelt.

Der Begriff des "Gewinns" (§ 1 Z 2 des Berggesetzes 1975) umfaßt alle Tätigkeiten, soweit sie nicht dem "Aufsuchen", dem "Aufbereiten" oder dem "Speichern" zuzurechnen sind. Daher fallen bei einem untertägigen Bergbau unter das "Gewinnen" neben dem Abbau auch der Aufschluß, die Aus- und Vorrichtung von Lagerstättenteilen, der Transport der gelösten oder freigesetzten mineralischen Rohstoffe zur Aufbereitung oder zur Verladung obertags und auch alle Tätigkeiten, die notwendig sind, um die vorgenannten Hauptaufgaben zu ermöglichen, wie der Grubenausbau und die Grubenerhaltung, die Wasserhaltung, die Grubenbewetterung, die Energieversorgung u.a. Ähnlich gilt dies für den Tagbau und den Bohrlochbergbau (siehe 1303 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP, betreffend den Entwurf eines Berggesetzes 1975, S 61). Die Erwähnung des Aufschlusses und der Förderung neben der Gewinnung im § 15 Abs. 4 ASVG erscheint daher überflüssig, bzw. irreführend. Außerdem sollte der Begriff "Bodenschätze" - er umfaßt auch das Wasser - durch den Begriff "mineralische Rohstoffe" ersetzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 19. September 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Waldner